

ANLAGE NR. 3.76
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „GRIEBOER BACH
ÖSTLICH COSWIG“ (EU-CODE: DE 4041-301, LANDESCODE: FFH0065)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg in den Gemarkungen Cobbelsdorf, Griebo, Möllensdorf und Wörpen.
- (2) Das Gebiet besteht aus einem flächenhaften Teil mit einer Größe von ca. 7 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 9 km.
- (3) Das Gebiet umfasst sowohl einen geschlossenen Waldbestand als auch das sich nördlich und südlich daran anschließende Fließgewässer Grieboer Bach, der sich von Pülzig, östlich und westlich der Landstraße 123, weiter flussabwärts durch Möllensdorf, entlang des Knorsdorfer Marks, westlich von Griebo bis zur Mündung in die Elbe erstreckt.
- (4) Das Gebiet grenzt an das Europäische Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Löderizer Forst“ (SPA0001) und das FFH-Gebiet „Dessau-Wörlitzer Elbauen“ (FFH0067), „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ (FFH0073) sowie an das Biosphärenreservat „Mittelelbe“ (BR0004LSA) und die Landschaftsschutzgebiete „Mittellelbe“ (LSG0023AZE) und „Mittlere Elbe“ (LSG0051AZE), überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Roßlauer Vorfläming“ (LSG0076AZE), ist eingeschlossen von dem Naturpark „Fläming/Sachsen-Anhalt“ (NUP0007LSA) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Grieboer Bach I (südlich Pülzig)“ (FND0029AZE), „Grieboer Bach II (nördlich Waldbad)“ (FND0036AZE) und „Grieboer Bach (südlich Möllensdorf)“ (FND0042AZE).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0065,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 177, 187.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des naturnahen, reich strukturierten und stark mäandrierenden Abschnittes des Grieboer Baches am Südrand des Roßlau-Wittenberger-Vorflämings, mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der verschiedenen naturnahen Laubwaldgesellschaften und Fließgewässerabschnitte,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
 2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
 1. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 91E0* typischen Wasserregimes,
 2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (3) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
 1. keine Jagd Ausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
 2. Jagd Ausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagd Ausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (4) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
 1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,

2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.